Ablauf der Referendumsfrist: 27. Mai 1964

Bundesbeschluss

über

Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen

(Vom 21. Februar 1964)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 26 und 36ter der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 1963[1]),

beschliesst:

Art. 1

Dieser Bundesbeschluss gilt für die Aufhebung oder Sicherung von niveaugleichen Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und Strassen (Niveauübergänge). Er ist nicht anwendbar, wenn an diese Massnahmen bereits auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen und den Ausbau des Hauptstrassennetzes Bundesbeiträge ausgerichtet werden.

Art. 2

Der Bund fördert die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen durch Beiträge an die nach der Eisenbahngesetzgebung vom Strasseneigentümer zu tragenden Kosten.

Art. 3

[1] Der Bund leistet seine Beiträge aus dem für den Strassenbau bestimmten Anteil am Treibstoffzollertrag (Anteil für allgemeine Beiträge).

[2] Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben *b* und *c* sowie Artikel 15 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag werden durch folgende Fassung ersetzt:

[1]) BBl 1963, II, 1084.

Art. 1, Abs. 1, Buchstaben b und c

b. Zu 19 Prozent für Beiträge an die Kosten des Baues von Hauptstrassen im Alpengebiet und ausserhalb des Alpengebietes, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören.

c. Zu 33 Prozent für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen.

Art. 15

[1] Vom Anteil für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen werden vorweg abgezogen:

a. ein Elftel für Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen;

b. ein allfälliger Ausgleichsbetrag gemäss Artikel 1, Absatz 2.

[2] Der Bundesrat verteilt den verbleibenden Betrag wie folgt auf die Kantone:

a. Zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Gesamtausgaben, die der Kanton für das dem Motorfahrzeugverkehr dienende Strassennetz in den drei letzten dem Subventionsjahre vorangehenden Jahren gemacht hat, zu den entsprechenden ausgewiesenen Ausgaben sämtlicher Kantone. Die Leistungen des Bundes an die Kosten der Nationalstrassen, der Hauptstrassen und der Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen sowie die auf Motorfahrzeugen erhobenen kantonalen Steuern und Gebühren werden von den Gesamtausgaben des Kantons abgezogen. Dagegen werden die Leistungen von Gemeinden und Dritten an die Kantonsstrassen, soweit diese Leistungen aus der Staatsrechnung ersichtlich sind, von den Gesamtausgaben des Kantons nicht abgezogen.

b. Zu einem Drittel nach bestimmten, den Strassenlängen entsprechenden prozentualen Ansätzen.

Art. 4

[1] Die Beiträge des Bundes betragen in der Regel 30 bis 50 Prozent der in den genehmigten Voranschlägen ausgewiesenen Kosten, die der Strasseneigentümer zu tragen hat.

[2] Der Bundesrat entscheidet nach Anhören der Kantone und Eisenbahnen im Einzelfalle über die Gewährung von Beiträgen. Er bemisst die Beitragssätze nach der Finanzkraft des Strasseneigentümers, der Bedeutung des Werkes und dessen Kosten.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

Art. 6

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Februar 1964.

Der Präsident: **Otto Hess**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 21. Februar 1964.

Der Präsident: **L. Danioth**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. Februar 1964.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 27. Februar 1964
Ablauf der Referendumsfrist: 27. Mai 1964

3833

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesbeschluss über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen (Vom 21. Februar 1964)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1964
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	08
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	27.02.1964
Seite Page Pagina	359-361
Ref. No	10 042 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.